

Ausgehend von § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 9 LNatSchG wurde geprüft und dargestellt, mit welchen Maßnahmen die durch die Feste Fehmarnbeltquerung hervorgerufenen Verluste bzw. Beeinträchtigungen der benthischen Habitate, der Meeresbodenformationen besonderer Bedeutung sowie der faunistischen Funktionsbeziehungen im marinen Bereich ausgleich- oder ersetzbar sind (Realkompensation).

Nach Anrechnung der sich aus der Realkompensation mit Wiederherstellung von Riffen als Ausgleichsmaßnahme und den Maßnahmen zur Nährstoffreduktion in die Ostsee als Ersatzmaßnahmen ergebenden Kompensation verbleibt ein Kompensationserfordernis von **228,9757 ha** (s. Tabelle 81). Für dieses Kompensationserfordernis wird gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG Ersatz in Geld geleistet (Ersatzgeldzahlung).

Tabelle 81 Verbleibender Kompensationsbedarf nach Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im marinen Bereich

Gesamt-Kompensationsbedarf deutscher mariner Bereich	(s. Text oben)	622,7504 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Wiederherstellung von Riffen)	(s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 11.4.3.1)	-175,0000 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahmen (Nährstoffreduktion Ostsee) als Ökokonten (ohne Zinsen – umgerechnet in Flächen)	(s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 11.4.3.2)	-216,2534 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahmen (Nährstoffreduktion Ostsee) als Maßnahmenfläche	(s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 11.4.3.2)	-2,5213 ha
Verbleibender Kompensationsbedarf (ohne Zinsen auf Ökokonten)		228,9757 ha

Der Wert der Maßnahmen aus Ökokonten wird verzinst (s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 11.4.3.2). Die Ersatzzahlung berechnet sich somit unter Berücksichtigung des nach der Verzinsung der Maßnahmen aus Ökokonten verbleibenden Kompensationsbedarfs (s. a. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 9.1.3.9) unter dem Vorbehalt gemäß § 141 Abs. 3 LVwG (vgl. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 9.2.2.2, Tabelle 199) wie folgt:

Verbleibender Kompensationsbedarf **228,9757 ha** x 45.000,00 EUR/ha = **10.303.906,00 EUR**.

Ersatzzahlungen sind nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 5 LNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Das ist vorliegend der Naturraum D72 Westliche Ostsee.

Für den Kompensationsbedarf für Eingriffe im deutschen marinen Bereich des Vorhabens werden die in Tabelle 81 aufgeführten, multifunktional wirkenden Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Das verbleibende Kompensationserfordernis wird über eine Ersatzzahlung abgegolten (Berechnung s. oben).

Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen sowie die Ersatzzahlung anteilig dem deutschen Küstenmeer und der AWZ zugeordnet. Diese Aufteilung und Zuordnung zum Küstenmeer und zur AWZ erfolgt nur aufgrund der administrativen Rahmenbedingungen, nicht aufgrund naturschutzfachlicher Begründungen. Sowohl der zu kompensierende Eingriff als auch die Ersatzmaßnahmen befinden sich im selben Naturraum D72 Westliche Ostsee, so dass eine Anrechenbarkeit der Ersatzmaßnahmen grundsätzlich für den gesamten Eingriffsbereich gegeben ist.

Die Zuordnung der Ersatzmaßnahmen und der Ersatzzahlung erfolgt für das deutsche Küstenmeer und die AWZ gemäß dem ermittelten prozentualen Anteil am jeweiligen Gesamtkompensationsbedarf.

Tabelle 82 Anteilige Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen/Ersatzzahlungen zur AWZ bzw. dem deutschen Küstenmeer

Kompensation	anteilig Küstenmeer (50,15 %) in ha bzw. €	anteilig AWZ (49,85 %) in ha bzw. €	Gesamtkompensation (100%) in ha bzw. € (s. Tabelle 244)
Wiederherstellung von Riffstrukturen (Maßnahme 8.7)	87,7625 ha	87,2375 ha	175,0000 ha
Nährstoffreduktion in der Ostsee (Ökokonten sowie Maßnahmenfläche, Maßnahmen 11.1 bis 11.25)	109,7155 ha	109,0592 ha	218,7747 ha
Ersatzzahlung	5.167.408,86 €	5.136.497,14 €	10.303.906,00 €

Mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) sowie der endgültig berechneten und festgesetzten Ersatzzahlung, die anteilig auf das deutsche Küstenmeer und die AWZ aufgeteilt werden, sind die Eingriffe in den marinen Bereich vollständig kompensiert.